Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 25. Februar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240). — Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben. — In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden.

2. Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3. Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4. Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Ausgegeben in Marienwerder den 26. Februar 1863.

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. — Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins=Bestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1863.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung ad 3. bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs=Hauptkasse, sämmtlichen Kreis=Steuer=Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königl. Domainen=Rent=Aemtern unentgeltlich zu haben.

Marienwerder, den 18. Februar 1863. Königliche Regierung.

3) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J. ist eine neue Ausgabe der Pharmacopoea Borussica genehmigt, welche vom 1. Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll. Dieselbe ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 1 Rthlr. 15 sgr. für ein geheftetes und 1 Rthlr. 27 sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar zu beziehen.

Marienwerder, den 11. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die von den barmherzigen Schwestern zu Culm mit christlicher Liebe und Aufopferung geleitete Krankenanstalt hat im verflossenen Jahre 134 Individuen zum Theil unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt, von denen 94 als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassen, 13 verstorben und 27 am Jahresschlusse in Pflege verblieben sind. Diese erfolgreichen Leistungen bringen wir unter dankbarer Anerkennung der geübten Barmherzigkeit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 16. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die von dem Besitzer Hoppke an den Forstfiskus tauschweise abgetretenen Grundstücke Gr. Pulkowo Nro. 22. von 20 Morgen 126 []Ruthen und Baranitz Nro. 1. von 6 Morgen 101 []Ruthen sind von den Gemeindebezirken von Gr. Pulkowo und Lipnitza, zu denen sie bisher gehört haben, abgetrennt und mit dem Gutsbezirke des Forstreviers Gollub vereinigt, die dagegen eingetauschten 32 Morgen 22 []Ruthen von dem genannten Gutsbezirke abgezweigt und dem Gemeindebezirke von Lipnitza einverleibt worden. Marienwerder, den 14. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Magistrat zu Krojanke hat unterm 3. August v. J. eine Feuerpolizeiordnung erlassen, welche in den Nummern 50., 51. und 52. des Flatower Kreisblatts publicirt ist.

Marienwerder, den 6. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauern Wronski in Karanitz, Kreises Löbau, ist beseitigt. Marienwerder, den 12. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der evangelischen Kirche in Vandsburg sind nachstehende Gaben dargebracht worden:

1. ein Taufbecken mit starker Silberplatte und dto. Einsatzstück, von dem Herrn Besitzer der Herrschaft Runowo;
2. fünfzig Thaler zur Ausschmückung der Kirche von dem Herrn Besitzer der Herrschaft Sypniewo;
3. 30, 20, 20 und 20 Rthlr. von den Schmiede=, Tischler=, Schneider= und Schuhmachergewerken zu Vandsburg, und endlich
4. von dem greisen Drechslermeister Nalenz in Vandsburg ein mühevoll selbst gearbeiteter Kronleuchter, zu dessen Broncirung die ganze Kirchengemeinde in einer Kollekte beigetragen hat.

Diese löbliche Bethätigung kirchlichen Sinnes bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 15. Februar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

9) Der am 3. d. Mts. in Neuteich stattgehabte Kram=, Pferde= und Viehmarkt hat wegen der Unpassirbarkeit der Wege nur einen sehr geringen Besuch gefunden. Wir haben daher genehmigt, daß in Neuteich ein anderweiter Kram=, Pferde= und Viehmarkt am **Freitage den 1. Mai d. J.** abgehalten werde. Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die nach Vorschrift der §§. 19. und 20. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 aus dem Zeitraum von 1839 bis 1862 ermittelten vier und zwanzigjährigen Martini=Durchschnitts=Marktpreise, sowie die Martini=Durchschnitts=Marktpreise der Getreidearten in den bezeichneten Normal=Markt=Orten für das verflossene Jahr 1862 werden hierdurch folgendermaßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Laufende Nro.	Namen des Markt-Ortes	Weizen						Roggen						Gerste					
		Martini-Preis pro 1862			24jähriger Durchschnitt pro 1839/62			Martini-Preis pro 1862			24jähriger Durchschnitt pro 1839/62			Martini-Preis pro 1862			24jähriger Durchschnitt pro 1839/62		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Conitz	—	—	—	—	—	—	1	17	3	1	16	7	1	1	10	1	4	6
2	Dt. Crone . . .	2	22	10	—	—	—	1	25	2	1	20	7	1	9	6	1	7	10
3	Culm	2	23	9	2	17	10	1	20	7	1	17	4	1	6	3	1	7	3
4	Elbing	2	19	3	2	13	10	1	24	3	1	18	8	1	9	6	1	8	7
5	Flatow	—	—	—	—	—	—	1	16	3	1	17	3	1	—	3	1	3	6
6	Mrk. Friedland . .	3	—	—	2	18	3	1	25	—	1	21	1	1	10	—	1	7	7
7	Graudenz . . .	2	21	11	2	15	5	1	19	5	1	17	1	1	14	2	1	7	10
8	Marienburg . .	2	20	—	2	12	10	1	26	—	1	17	3	1	7	—	1	6	3
9	Marienwerder . .	2	18	10	2	12	6	1	21	6	1	17	—	1	7	9	1	7	11
10	Mewe	2	21	5	2	14	3	1	20	9	1	17	5	1	12	7	1	9	9
11	Thorn	2	21	7	2	24	5	1	21	7	1	16	7	1	12	8	1	9	4

Laufende Nro.	Namen des Markt-Ortes	Hafer						Erbsen					
		Martini-Preis pro 1862			24jähriger Durchschnitt pro 1839/62			Martini-Preis pro 1862			24jähriger Durchschnitt pro 1839/62		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Conitz	—	22	2	—	23	9	1	11	5	—	—	—
2	Dt. Crone . . .	—	26	10	—	28	1	1	21	7	1	25	1
3	Culm	—	—	—	—	—	—	1	17	1	—	—	—
4	Elbing	—	26	6	—	23	6	1	25	—	1	24	2
5	Flatow	—	20	11	—	23	9	1	7	11	1	20	4
6	Mrk. Friedland . .	1	1	—	—	29	2	1	25	—	1	26	—
7	Graudenz	—	29	7	—	25	1	1	28	3	1	21	11
8	Marienburg . . .	—	27	6	—	25	—	1	23	—	1	21	9
9	Marienwerder . .	—	27	5	—	24	5	1	17	3	1	22	4
10	Mewe	—	25	1	—	24	4	1	21	9	1	21	3
11	Thorn	1	1	—	—	26	7	1	17	7	1	20	6

Marienwerder, den 13. Februar 1863. Königl. Regierung. Landwirthschaftl. Abtheil.

11) Bekanntmachung

betreffend den Verkauf von Viehsalz und Viehsalzlecksteinen.

Bezugnehmend auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 17. Juli 1860 zu A., den Viehsalzverkauf betreffend, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Viehbesitzer und Landwirthe:

1. daß fortan bei dem Königlichen Steinsalzbergwerke zu Staßfurt in der Provinz Sachsen die Viehsalzlecksteine, nach denen wachsender Begehr ist, nur im Gewichte von 1/18 Tonne d. i. ungefähr 7 Pfund 26¾ Loth aus feingemahlenem Steinsalze mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und gemahlener Holzkohle fabricirt werden,
2. daß die Königliche Salzfactorei zu Staßfurt ermächtigt ist, auch an Landwirthe und Viehbesitzer hiesiger Provinz in jeder beliebigen Menge Viehsalz zum Preise von 1 Rthlr. 15 sgr. für die Tonne in verpacktem und Viehsalzlecksteine zum Preise von 1 Rthlr. 18 sgr. für die Tonne, d. i. von 1 sgr. pro Stück in unverpacktem Zustande loco Staßfurt abzugeben,
3. daß bei etwa gewünschter Verpackung der Lecksteine das Verpackungsmaterial besonders nach dem Selbstkostenpreise berechnet; die Versendung, falls der Besteller nicht anderweite Bestimmung trifft, per Eisenbahn und bei Lecksteinen in unverpacktem Zustande bewirkt wird,
4. daß von der Bedingung einer Anmeldung des Viehstandes beim Ankaufe von Viehsalz und Vieh-

salzlecksteinen Abstand genommen ist und daß es genügt, wenn der Besteller der Factorei zu Staßfurt bei Einsendung des Kaufgeldes seinen Namen und Wohnort, sowie seine Eigenschaft als Viehbesitzer oder Landwirth und sofern er das angekaufte Salz mit andern Personen theilen will, jene Eigenschaft auch bezüglich der Letztern anzeigt,

5. daß dergleichen Versendungen von Viehsalz und Lecksteinen an Landwirthe und Viehbesitzer nur dann der Transportkontrole und der Bezettelung mittelst Transportscheins unterliegen, wenn auf dem Transporte zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland oder Zollvereinsgebiet berührt wird,

6. daß die Beschränkung des Jahresverbrauchs auf 24 Pfund für ein Haupt Großvieh und auf 3 Pfund für ein Haupt Kleinvieh aufgehoben worden ist.

Danzig, den 18. Februar 1863. Der Provinzial-Steuer-Director: **Hellwig.**

12) Vom 1. März d. J. ab wird eine 3te tägliche Personenpost zwischen Rosenberg und Altfelde mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Rosenberg 6¼ Uhr Abends, aus Christburg 9¼ Uhr Abends, in Altfelde 11¼ Uhr Nachts,
aus Altfelde 6 Uhr Abends, aus Christburg 8 Uhr Abends, in Rosenberg 11 Uhr Nachts.

Marienwerder, den 19. Februar 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

13) Der bisherige interimistische Amtsdiener Hopp bei dem Domainen-Rent-Amte in Marienwerder ist für diese Stelle vom 1. Januar d. J. mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung definitiv angenommen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.